

## Vorsorgen mit einer Patientenverfügung

### Was ist eine Patientenverfügung?

Solange jemand Grund, Verlauf und Folgen medizinischer Untersuchungen und Behandlungen verstehen und nach dem eigenen Willen Entscheidungen treffen kann, muss sich jeder Arzt an diese Willensbekundung halten. Gegen den Willen eines Patienten darf der Arzt nicht behandeln. Wenn der Patient, beispielsweise aufgrund einer Demenzerkrankung, Folgen von Untersuchungen und Behandlungen nicht mehr erfassen kann bzw. sich selbst nicht äußern kann (z. B. bei Bewusstlosigkeit) und damit nicht mehr entscheidungs- bzw. einwilligungsfähig ist, wird die Situation für alle Beteiligten schwierig. Es kann zu Konfliktsituationen sowohl für Ärzte als auch für Betroffene und Angehörige kommen. Hier muss der mutmaßliche Patientenwille zu ermitteln versucht werden, was sich häufig nicht einfach gestaltet. Unterlässt ein Arzt bei Einwilligungsunfähigkeit eine gebotene Maßnahme, z. B. in Notfallsituationen, kann er sich wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar machen.

Zur Vermeidung solcher Situationen und als Entscheidungshilfe für die Behandelnden dient eine Patientenverfügung. Mit dieser werden Festlegungen für den Fall später anstehender medizinischer Maßnahmen getroffen, die in einer Situation erfolgen sollen, wenn der Betroffene nicht darüber entscheidungsfähig ist. Es kann damit vorab verfügt werden, auf welche medizinischen Untersuchungen, Behandlungen, Maßnahmen und Eingriffe, unter welchen Umständen, verzichtet bzw. welche wann abgebrochen oder weitergeführt werden sollen.

## Was ist bei einer Patientenverfügung zu beachten?

Voraussetzung für die wirksame Errichtung einer Patientenverfügung ist die Einwilligungsfähigkeit. Einwilligungsfähig ist, wer Art, Tragweite, Bedeutung und Risiken einer medizinischen Maßnahme oder deren Ablehnung verstehen sowie seinen Willen daran ausrichten kann. Die Erstellung einer Patientenverfügung muss schriftlich erfolgen und durch eine eigenhändige Unterschrift oder durch ein notariell beglaubigtes Handzeichen unterzeichnet sein.

Eine Patientenverfügung betrifft weitreichende Entscheidungen und sollte so klar und eindeutig wie möglich formuliert werden. Sie sollten keine allgemeinen Formulierungen wie z. B. „in Würde sterben“, „keine sinnlosen lebensverlängernden Maßnahmen“ etc. enthalten. Ergänzend können z. B. persönliche Wertvorstellungen, religiöse Anschauungen oder Einstellungen zum Leben und Sterben in einer Patientenverfügung festgehalten werden. Dies kann u. U. hilfreich bei der Auslegung der Verfügung sein. Die Wirksamkeit einer Patientenverfügung hängt nicht von einer vorher stattgefundenen Beratung ab.

Eine medizinische Beratung und Aufklärung (bspw. beim Hausarzt) über Möglichkeiten und Grenzen ärztlicher Behandlung ist anzuraten. Das Original der Verfügung sollte „für den Fall des Falles“ gut auffindbar aufbewahrt werden. Ein potentiell Bevollmächtigter oder Betreuer sollte diesen Ort kennen und, genau wie der Hausarzt, über eine Kopie verfügen. Ist eine Vorsorgevollmacht vorhanden, sollte in dieser auch auf die Patientenverfügung hingewiesen werden und umgekehrt.

Um die Aktualität der Patientenverfügung zu gewährleisten, empfiehlt es sich, sie regelmäßig im Abstand von etwa zwei Jahren zu überprüfen und Datum und Unterschrift zu erneuern. Denn je älter eine Patientenverfügung ist, umso fraglicher ist die Widerspiegelung des noch aktuellen Willens des Betroffenen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden. Eine Verpflichtung zur Verfassung einer Patientenverfügung gibt es nicht.

## Wo finde ich weitere Informationen?

Informationen, Broschüre und Vorschläge für Formulare finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz.

Link: [http://www.bmjv.de/DE/Themen/VorsorgeUndPatientenrechte/Betreuungsrecht/Betreuungsrecht\\_node.html](http://www.bmjv.de/DE/Themen/VorsorgeUndPatientenrechte/Betreuungsrecht/Betreuungsrecht_node.html)

Projektleitung:  
Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e. V. (VSWG)  
Antonstraße 37, 01097 Dresden  
[www.vswg.de](http://www.vswg.de)



GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung



PTKA  
Projektträger Karlsruhe  
Karlsruher Institut für Technologie